

Wasserversorgung der Stadt Wertingen und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe

Informationsblatt zur Befüllung und Entleerung eines Swimmingpools

1. Befüllung

Die Befüllung eines Swimmingpools (auch Schwimmteich) erfolgt in der Regel mit Frischwasser aus dem Trinkwassernetz (Hinweis: eine Entnahme von Trinkwasser ohne Wasserzähler gilt als Wasserdiebstahl und kann strafrechtlich geahndet werden!). Im Bauhof Wertingen kann ein Standrohr ausgeliehen werden. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe verleiht keine Standrohre zur Befüllung von Pools.

Die Befüllung eines Pools über einen bereits installierten Gartenzähler ist unzulässig. Sollte ein Pool über einen Gartenzähler befüllt werden, wird ein Abzug des verbrauchten Wassers nicht anerkannt.

2. Entleerung

Bei Wasser aus Swimmingpools handelt es sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht um Abwasser! Dieses darf somit nicht auf dem Grundstück versickert werden, sondern muss in den öffentlichen Kanal geleitet werden!

Gemäß der Definition im Wasserhaushaltsgesetz (§54 Abs. 1 WHG) ist das Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser und somit als Abwasser einzustufen. Wasser in Schwimmbecken wird bereits durch das Baden in seinen Eigenschaften nachteilig verändert. Darüber hinaus stellt eine chemische Aufbereitung (wie z. B. Chlor, etc.) eine zusätzliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers in Schwimmbecken dar.

Bei Einleitung in den Untergrund könnte das aufbereitete Swimmingpoolwasser das Oberflächen- bzw. Grundwasser nachteilig beeinflussen und dies dann als Gewässerverunreinigung im Sinne des § 324 Strafgesetzbuch geahndet werden.

3. Gebühren

Für die Befüllung des Swimmingpools werden sowohl Wasser- als auch Kanalgebühren in Rechnung gestellt. Wird der Swimmingpool durch die Hausanlage befüllt, werden diese Gebühren automatisch mit der Abrechnung berechnet.

Bei Befüllung mit einem Standrohr wird der Verbrauch über ein am Standrohr befindlichen Zähler ermittelt. Die Abrechnung der Wasser- und Kanalgebühren erfolgt nach Rückgabe des Standrohrs.

Der Bauhof der Stadt Wertingen erhebt außerdem eine Kautions für das Ausleihen eines Standrohrs in Höhe von 100,00 €.

Für evtl. Rückfragen:

Verwaltung

Tel. 0 82 72/84 235

Bauhof Wertingen

Tel. 0 82 72/84 500

Zweckverband Kugelberggruppe

Tel. 0 82 72/49 85